

UI-Tax-Office

Steuer-Newsletter der Universal-Investment

Unternehmens- steuerreform 2008:

Wie sich die geplante Abgeltungssteuer
auf Investmentfonds auswirkt



Universal-Investment-
Gesellschaft mbH



Unternehmenssteuerreform 2008:

Wie sich die geplante Abgeltungssteuer auf Investmentfonds auswirkt

Anfang Februar 2007 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform (siehe auch www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht. Der Entwurf enthält Regelungen, die vor allem für das Privat- aber auch das Betriebsvermögen bedeutend sind.

Der Satz für die Kapitalertragsteuer/Zinsabschlagsteuer wird einheitlich auf 25 % festgelegt und erhält grundsätzliche Abgeltungswirkung. Durch diese Abgeltungssteuer werden bestimmte Erträge des Fonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile erfasst.

Durch die Änderungen im § 20 EStG wird die Bemessungsgrundlage erweitert. Gewinne aus Wertpapierverkäufen und Termingeschäften unterliegen im Fall der Ausschüttung immer der Abgeltungssteuer – unabhängig davon, ob die Anteile dem Privat- oder Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Werden diese Erträge thesauriert oder vorgetragen, fällt die Abgeltungssteuer im Gegensatz zur Direktanlage erst bei Rückgabe der Fondsanteile an.

Das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Stattdessen wird es im Betriebsvermögen (bei der Einkommensteuer) durch ein Teileinkünfteverfahren (40 % steuerfrei) ersetzt. Bei Körperschaften im Geltungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes bleibt es bei den Regelungen nach § 8b KStG. Im Privatvermögen kommt es damit bei der Direktanlage und bei der Fondsanlage zu einer vollen Besteuerung der Dividendenerträge. Insbesondere für Steuerpflichtige mit niedrigen Steuersätzen führt dies faktisch zu einer Steuererhöhung.

Die wesentlichen Regelungen im Einzelnen:

Abgeltungssteuer als Zahlstellensteuer – Besteuerung ausländischer Dividenden noch unklar

Auf der Einnahmenseite des Fonds bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Demnach fließen dem Fonds alle Erträge mit

Ausnahme derjenigen Einnahmen ungekürzt zu, auf denen eine ausländische Quellensteuer lastet. Die Abgeltungssteuer soll als Zahlstellensteuer (wie ursprünglich die Zinsabschlagsteuer) ausgestaltet werden. Beim Steuerabzug inländischer Dividenden bleibt es allerdings bei den bisherigen Verfahrensregeln. Bei thesaurierenden inländischen Fonds muss die Kapitalanlagegesellschaft die gesamte Abgeltungssteuer abführen. Bei der Auslandsverwahrung ausschüttender inländischer Fonds kann ein Abzug der Abgeltungssteuer vermieden werden, soweit keine Dividendenerträge aus inländischen Aktien enthalten sind. In diesen Fällen kommt es dann zu einer Steuerveranlagung – allerdings mit dem Steuersatz von 25 %. Noch nicht geregelt ist die Wirkungsweise der Abgeltungssteuer auf die ausländischen Dividenden des Fonds. Hier erwarten wir eine Ausgestaltung als Zahlstellensteuer.

Die Werbungskosten des Fonds (wie z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung) können im Gegensatz zur Direktanlage von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Dadurch reduziert sich die Abgeltungssteuer.

Der Entwurf sieht ebenfalls vor, im Betriebsvermögen bestimmte laufende Erträge des Fonds und die Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen mit einer Abgeltungssteuer zu belegen. An dieser Stelle rechnen wir aber durchaus noch mit einer Änderung.

Änderung bei der Höhe der Entlastung von der Abgeltungssteuer

Die für die Zinsabschlagsteuer/Kapitalertragsteuer bisher geltenden Regelungen will das BMF sinngemäß anpassen. Unabhängig von Fonds- oder Direktanlage

erfolgt bei bestimmten steuerbefreiten Körperschaften an Stelle der hälftigen Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden nur noch eine Erstattung in Höhe von 40 % (2/5) der Abgeltungssteuer. Damit erhöht sich der nicht anrechenbare Steueraufwand bei inländischen Dividenden. Im Wesentlichen dürften von dieser Regelung Pensionskassen betroffen sein.

Stillhalterprämie: Verschlechterte Rechtslage

Neben Zinsen und Dividenden fallen nunmehr auch Stillhalterprämien unter die ausschüttungsgleichen Erträge. Damit unterliegen sie immer der Abgeltungssteuer, womit eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage offenkundig wird. Wie bereits eingangs angesprochen, fallen Termingeschäfte und Wertpapierverkäufe aber weiterhin nicht unter die ausschüttungsgleichen Erträge. Sie unterliegen damit frühestens bei der Ausschüttung der Besteuerung. Ausländische Quellensteuern sollen bei Publikumsfonds nicht auf die Abgeltungssteuer angerechnet werden können. Stattdessen sollen sie als Werbungskosten beim Fonds abziehbar sein.

Finanzinnovationen im Fonds: Vorteilhaftere Neuregelung

Gewinne und Verluste aus Finanzinnovationen, zu denen nach der Neuregelung auch uneingeschränkt Zertifikate unabhängig von einer etwaigen Garantie zählen, fallen künftig unter die Regelungen der Veräußerungsgeschäfte. Das bedeutet, dass Veräußerungsgewinne nicht mehr wie Zinserträge zu behandeln sind und damit nicht mehr den Besteuerungsregeln der ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen. Eine Steuerpflicht

tritt nach der Neuregelung erst bei Ausschüttung der Veräußerungsgewinne ein. Verluste sind dann keine negativen Zinserträge mehr, schmälern damit nicht das ordentliche Ergebnis des Fonds. Konsequenterweise fließen diese Kapitalerträge auch nicht mehr in den Zwischengewinn ein (relevant für Publikumsfonds und Privatanleger). Durch diese Neuregelung werden die ständigen Unsicherheiten der Einstufung einer Finanzinnovation obsolet.

(Verlust-) Verrechnungstopf für Privatanleger

Der Stückzinstopf, in dem bisher gezahlte Stückzinsen und gezahlte Zwischengewinne mit positiven Zinseinnahmen verrechnet wurden, wird in einen (Verlust-) Verrechnungstopf umgewandelt.

Der Abgeltungssteuer unterliegende Kapitalerträge (inkl. der Gewinne aus der Veräußerung) werden mit negativen Kapitalerträgen (gezahlte Stückzinsen, gezahlte Zwischengewinne, Veräußerungsverluste) verrechnet. Ein nicht ausgeglichener Verlust wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Auf Verlangen des Gläubigers (Anleger) der Kapitalerträge kann eine Bescheinigung über die Höhe des Verlustes ausgestellt werden. Damit können die bescheinigten Verluste im Rahmen der Steuerfestsetzung (Veranlagung) mit anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Diese Regelung scheint auf Kapitalanleger abzielen, die ihre Konten und Depots bei unterschiedlichen Kreditinstituten führen.

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (realisierte Verluste vor dem 01.01.2009) können mit Veräußerungsgewinnen oder Gewinnen aus Termingeschäften (positiver Saldo des o.g. Verrechnungstopfes), die ab 2009 realisiert werden, im Rahmen der Steuerfestsetzung (Steuerveranlagung) verrechnet werden. Die Verrechnungsmöglichkeit wird jedoch bis zum Veranlagungszeitraum 2013 begrenzt. Eine Verrechnung mit Einkünften anderer Einkunftsarten ist nicht möglich.

Anwendungsbereich: Auf den Zeitpunkt kommt es an

Im Grundsatz gilt: Die Abgeltungssteuer ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Fonds anzuwenden, welches nach dem 31.12.2008 endet. Ebenso wird sie bei Erträgen erhoben, die dem Investmentvermögen in diesem Geschäftsjahr zufließen. Demzufolge unterliegen Ausschüttungen im Jahre 2009 der Abgeltungssteuer, wenn auch das Geschäftsjahr in 2009 endet. Zwischenausschüttungen in 2008 für Geschäftsjahre, die in 2009 enden, werden ebenfalls mit der Abgeltungssteuer belegt. Schüttet jedoch ein Fonds mit Geschäftsjahresende 31.12.2008 erst in 2009 aus, fällt noch keine Abgeltungssteuer an. In Abwandlung vom Grundsatz bleiben bei Ausschüttung vorgetragene Erträge aus Altjahren der Fonds auch künftig abgeltungssteuerfrei, soweit sie Geschäftsjahren zuzuordnen sind, die vor dem 01.01.2009 enden. Bei Veräußerungsgewinnen aus Fondsanteilen wird nur für die Anteile eine Abgeltungssteuer fällig, die nach dem 01.01.2009 erworben werden. Bei Fondsanteilen, die ein Investor vor diesem Stichtag erwirbt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Eine Steuerpflicht tritt demnach im Privatvermögen nur innerhalb der Spekulationsfrist ein.

Wie sollten Anleger und Asset-Manager reagieren

Auf Grundlage der Übergangsregelungen ergeben sich für laufende Geschäftsjahre und spätestens für die Geschäftsjahre, die im Jahre 2008 enden, bestimmte Verhaltensmuster. So scheint es sinnvoll, möglichst viele Erträge aus den Vermögensanlagen der Fonds zu realisieren. Auch Fondszukäufe bis zum 31.12.2008 erscheinen insbesondere für Privatanleger besonders lohnenswert.

Branche wirkt auf Änderungen am Entwurf hin

Insbesondere zu folgenden Punkten wird die Investmentbranche versuchen, Änderungen des derzeitigen Gesetzentwurfes herbeizuführen:

- Grundsätzliche Besteuerung thesaurierter Erträge mit Abgeltungssteuer
- Besteuerung der Stillhalterprämien mit Abgeltungssteuer
- Abgeltungssteuer im Betriebsvermögen
- Anrechnung ausländischer Quellensteuer
- Pauschale Kürzung der Werbungskosten

Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass sich an dem Entwurf noch Änderungen ergeben werden. Bis Mitte März wird das Bundeskabinett den Entwurf beraten und einen Regierungsentwurf beschließen. Spannend wird, ob der Bundesrat noch vor der Sommerpause 2007 zustimmen wird, damit die gesetzlichen Regelungen wie geplant in Kraft treten können. Über die weitere Entwicklung werden wir zeitnah informieren.

UI-Tax-Office

Steuer-Newsletter der Universal-Investment

Impressum

Herausgeber
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Internet: www.universal-investment.de

Redaktionsleitung
(V.i.S.d.P.): Stefan Rockel

Kontakt:

Olaf Liebisch
E-Mail: olaf.liebisch@ui-gmbh.de
Telefon: +49(0) 69 / 7 10 43-234

Michael Binder
E-Mail: michael.binder@ui-gmbh.de
Telefon: +49(0) 69 / 7 10 43-235

Volker Brandt
E-Mail: volker.brandt@ui-gmbh.de
Telefon: +49(0) 69 / 7 10 43-236

Der Steuer-Newsletter der Universal-Investment ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir nicht übernehmen. Die Informationen haben keinerlei rechts- oder steuerberatenden Charakter und stellen kein Angebot und keine Aufforderung dar, bestimmte Unternehmens- oder Anlageentscheidungen zu treffen. Bevor Sie eigene Entscheidungen treffen, befragen Sie bitte Ihre Rechts- und Steuerberatung.